Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing im Bereich Engerach

Mit Bescheid vom 08.10.2026 mit dem Aktenzeichen AB 311.2 BLP 1331-2025 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing für den Bereich Engerach genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing wirksam.
Jedermann kann die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Engerach mit der Begründung samt Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 214 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auch auf der Homepage der Stadt Freilassing kann die Flächennutzungsplanänderung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Freilassing, 5. November 2026

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

BAYERN STADT FREILASSING